

---

## S 12 AS 2812/15

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Sozialgericht Magdeburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AS 2812/15
Datum	21.09.2016

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AS 571/16
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt mit der Klage wiederholt die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für Mietrückstände hinsichtlich des Zeitraumes 04/2014 bis 07/2014 und die Übernahme einer Mietkaution.

Im Jahr 2012 wurde der Kläger mit Haftbefehl gesucht. Seit März 2013 befand er sich in der JVA D.-R. Er wurde rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Nach der Haftentlassung am 26. Februar 2014 beantragte er am 28. Februar 2014 bei der Beklagten SGB II-Leistungen ab Februar 2014. Er gab diverse Konten und Geldanlagen an, u.a. bei der Postbank H. und der Sparda-Bank B. e.G.

Im Zuge der weiteren Ermittlungen erhielt die Beklagte von der Staatsanwaltschaft M. (im Weiteren: StA) Kenntnis über verschiedene Geldanlagen, dazu im

---

einzelnen: S. C. Bank AG (im Weiteren: SB), hier hielt der Klager Sparbriefe, die im September 2013 (Anlagebetrage 3.850 EUR und 2.550 EUR), am 24. September 2014 (Anlagebetrag 14.295 EUR) und am 18. Mai 2015 (Anlagebetrag 3.215 EUR) fallig waren. Nunmehr erfuhr die Beklagte nahere Angaben zum Rentenversicherungsvertrag des Klagers (Versicherungsnummer:  01) bei der H. Lebensversicherung AG (im Weiteren: HL). Diese fuhrte im Schreiben vom 2. Oktober 2012 an die StA aus, der Vertrag sei im November 2003 abgeschlossen worden. Es seien jahrliche Beitrage von 100.000 EUR vereinbart und in den ersten drei Jahren auch erbracht worden. Bei Falligkeit des Vertrags am 1. Dezember 2021 und einem Rentenalter von 64 Jahren hatte die garantierte Jahresrente 153.244,40 EUR betragen sollen. Nach Nichtzahlung des Folgebeitrags und Durchfuhrung des Mahn- und Kandigungsverfahrens sei der Vertrag im Jahr 2007 in eine beitragsfreie Versicherung umgestellt worden. Nunmehr betrage die zu erwartende Jahresrente 24.174,30 EUR. Im Juli 2006 habe der Klager eine unwiderrufliche Erklrung uber einen Verwertungsausschluss gem [ 165 Abs. 3 VVG](#) abgegeben, nach der eine Verwertung der Ansprache aus der Rentenversicherung vor Vollendung des 64. Lebensjahrs zu einem Teilbetrag von 13.000 EUR ausgeschlossen sei. Bereits im Marz 2006 habe er der HL per Fax die Verpfandung der Versicherung angezeigt. Weil er den Glubiger nicht genannt habe, sei die Mitteilung als "nicht wirksames Drittrecht" vermerkt worden. Im Mai 2006 habe der Klager ein Angebot uber eine Vorauszahlung (sog. Policendarlehen) von 120.000 EUR abgefordert, das erstellt worden sei. Zu einer Auszahlung sei es nicht gekommen. Im Februar 2011 habe er erneut um ein Angebot fur eine Vorauszahlung  in grotmoglicher Hohe  gebeten. Ihm seien 295.200 EUR angeboten worden. Im Marz 2011 habe er ein weiteres Angebot uber ein Policendarlehen von 25.000 EUR abgefordert. Dieses habe er am 13. April 2011 in Anspruch genommen. Am 18. April 2011 sei der Betrag auf ein Konto des Klagers bei der Volksbank B. uberwiesen worden. Zu diesem Darlehen sei eine Teilruckzahlung iHv 6.550 EUR erfolgt; der Restbetrag von 18.450 EUR stehe noch aus. Im Februar 2012 habe der Klager als Eigenkapitalnachweis fur den Erwerb einer Immobilie (Seehotel L.) eine schriftliche Bestatigung uber eine mogliche Vorauszahlung iHv 250.000 EUR angefordert, die erteilt worden sei. Im Mai 2012 seien Zahlungsverbote iHv 80.000 EUR und am 19. Juni 2012 ein entsprechender Pfandungs- und uberweisungsbeschluss der RAe L. und K. eingegangen. Zwischenzeitlich habe sich der Klager gemeldet, auf die Verpfandung an Herrn B. hingewiesen und erklrt, dieser habe die Vorauszahlung von 25.000 EUR genehmigt. Als Beleg habe er eine mit der Unterschrift des Herrn B. versehene Kopie des Vorauszahlungsvertrags vom 12. April 2011 beigefugt. Diese Unterschrift sei jedoch auf dem der HL vorliegenden Originalvertrag nicht enthalten. Sie sei auch nicht erforderlich gewesen, da eine wirksame Pfandungsanzeige nicht vorgelegen habe. Die HL habe den Zugang des Pfandungs- und uberweisungsbeschlusses bestatigt und erklrt, dass Ansprache anderer Personen nicht bekannt seien und keine Vorpfandungen bestanden. Mit einem angeblich von Herrn B. stammenden, jedoch vom Klager unterschriebenen Schreiben vom 4. Juli 2012 habe dieser auf der Wirksamkeit der Verpfandung vom 1. Marz 2006 bestanden. Die HL habe dem Klager mitgeteilt, dass sie erst jetzt Kenntnis davon erhalten habe, dass es sich bei dem Pfandglubiger um U. B. handele. Neben den zwei Pfandungs- und uberweisungsbeschlssen uber je

---

80.000 EUR aus Juni und Juli 2012 sei am 29. August 2012 ein weiterer des Amtsgerichts F. über 1.362,41 EUR eingegangen. Bei einer (vorzeitigen) Kündigung des Versicherungsvertrags betrage das Rückkaufguthaben am 1. Dezember 2012 336.339 EUR zzgl. des Gewinnguthabens von 25.799,89 EUR. Abzüglich der Kapitalertragssteuer iHv 28.120,09 EUR sowie des durch den Verwertungsausschluss gesperrten Betrags von 13.000 EUR könne derzeit eine Auszahlung iHv 321.018,80 EUR erfolgen.

Daraufhin wurden die Leistungen durch Bescheid vom 25. März 2014 abgelehnt. Mit weiterem Bescheid vom 25. März 2014 lehnte die Beklagte den Leistungsantrag für die Zeit ab 26. Februar 2014 ab. Der Kläger verfüge über ein verwertbares Vermögen von insgesamt 270.064,31 EUR. Damit sei er nicht hilfebedürftig. Dagegen legte der Kläger Widerspruch ein, der durch Widerspruchsbescheid vom 2. April 2014 zurückgewiesen. Dagegen hat der Kläger Klage unter dem Aktenzeichen [S 12 AS 1812/14](#) (Bewilligungsabschnitt 26. Februar 2014 bis 31. Juli 2014) erhoben. Das einstweilige Rechtschutzverfahren wurde unter dem Aktenzeichen [S 12 AS 1139/14](#) ER geführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde der Kläger aufgefordert, aktuelle Kontoauszüge für seine Konten und Geldanlagen, u.a. bei der HL und der SB, vorzulegen. Dieser hat daraufhin mehrere Anlagen getätigt, jedoch nicht die bei der HL. Dazu hat er ausgeführt, die Rentenversicherung sei wie bereits seit Jahren bekannt an Herrn B. abgetreten. Bei der SB habe er nur noch zwei Sparbriefe, die nicht fällig seien, es handle sich um Fremdgeld. Mit Beschluss vom 25. Juni 2014 hat das SG den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen. Es wurden weitere Ermittlungen getätigt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) teilte mit Schreiben vom 08. Oktober 2014 mit, eine Rentenauskunft könne für den Kläger nicht erteilt werden, da dieser nicht die Wartezeit von 60 Monaten erfüllt habe. Die HL wurde aufgefordert, weitere Angaben zum Rentenversicherungsguthaben (aktuell anhängige Pfändungen, aktueller Rückkaufswert, Einzahlungen des Antragstellers nach 2012) zu machen. Unter dem 23. September 2014 belegte der Kläger, dass die HL aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (ohne Aktenzeichen) der RAe Sch. und Dr. G. eine Teilkündigung des Vertrags über 4.401,63 EUR angenommen und den entsprechenden Betrag zum 1. Juli 2014 ausgezahlt hat. Dazu hat er erklärt, der Pfändungsbeschluss stamme aus dem Jahr 2012; er habe erst nach seiner Haftentlassung davon erfahren. Auf weitere Nachfrage hat er mitgeteilt, er habe gegen die Pfändungen des Finanzamtes E. Rechtsmittel eingelegt. Die Anlage bei der HL sei nicht von der Pfändung des Finanzamtes betroffen.

Mit Bescheid vom 17. Oktober 2014 stellte die Beklagte dem Kläger für den Bewilligungszeitraum von August 2014 bis Januar 2015 vorläufig SGB II-Leistungen iHv 736 EUR monatlich fest. Es sei davon auszugehen, dass die private Rentenversicherung mit Vollstreckungsbescheiden über insgesamt 190.000 EUR belastet sei. Ausgehend von dem 2012 bezifferten Rückkaufswert verbleibe ein Guthaben von etwa 130.000 EUR, wobei noch der Verwertungsausschluss iHv 13.000 EUR zu berücksichtigen sei. Da der Kläger nach der Auskunft der DRV keinen Anspruch auf eine Regelaltersrente habe, sei unter Berücksichtigung der aktuellen Vermögenslage die Voraussetzung von [Â§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II](#)

---

erfÄ½lt.

Unter dem 6. November 2014 hat der KlÄ½ger drei vorlä½ufige Zahlungsverbote des RA B. zu einem Gesamtbetrag von rund 7.300 EUR fÄ½r die Anlage bei der HL vorgelegt und erklÄ½rt, der Erlass entsprechender PfÄ½ndungs- und Ä½berweisungsbeschlÄ½sse sei zu erwarten. Mit an dem KlÄ½ger gerichteten Schreiben vom 4. November 2014 hat die HL die gerichtlichen Fragen beantwortet und ausgefÄ½hrt, aktuell lÄ½gen zum Vertrag fÄ½nf â½ anliegend beigefÄ½gte â½ PfÄ½ndungs- und Ä½berweisungsbeschlÄ½sse vor. Welcher Rang diesen zukomme, sei noch offen. Der KlÄ½ger habe ihr eine VerpfÄ½ndung der gesamten Forderung an U. B. angezeigt. Nach seiner Auffassung sei diese Anzeige bereits wirksam am 1. MÄ½rz 2006 erfolgt; nach ihrer Auffassung sei die Anzeige erst nach Zustellung der PfÄ½ndungs- und Ä½berweisungsbeschlÄ½sse wirksam geworden. Auf die PfÄ½ndungen werde (erst) gezahlt, wenn die GlÄ½ubiger TeilkÄ½ndigungen des Versicherungsvertrags erklÄ½rten. Der KlÄ½ger habe seit dem Jahr 2012 keine Zahlungen an die HL erbracht. Der RÄ½ckkaufswert betrage zum 30. September 2014 267.542 EUR. Die bei einer KÄ½ndigung anfallende Kapitalertragssteuer sei dabei nicht berÄ½cksichtigt. Zudem sei der Verwertungsausschluss iHv 13.000 EUR abzuziehen. Der KlÄ½ger hat das Schreiben am 7. November 2014 ohne Anlagen und unter SchwÄ½rzung der im Schreiben genannten Adresse des U. B. an das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt weitergeleitet. Er hat dazu erklÄ½rt, ziehe man vom mitgeteilten RÄ½ckkaufswert die geschÄ½tzte Altersvorsorge von 242.620,20 EUR, die Kapitalertragssteuer und das Verwertungsverbot von 13.000 EUR ab, verbleibe kein einsetzbarer Betrag mehr. Zudem sei die Versicherung noch mit PfÄ½ndungen behaftet. Die Beleihung der Versicherung mit 25.000 EUR im Jahr 2011 spreche nicht gegen eine Bestimmtheit zur Altersvorsorge, denn das Policendarlehen mÄ½sse zurÄ½ckgezahlt werden. Er sei zur Darlehensaufnahme gezwungen gewesen, nachdem die Beklagte im Jahr 2010 die SGB II-Leistungen eingestellt habe. Zudem habe U. B. ausdrÄ½cklich die Inanspruchnahme des Policendarlehens genehmigt. Die weitere Beleihungsanfrage im Zusammenhang mit dem Objekt Seehotel L. sei in Absprache mit U. B. erfolgt, weil dieser fÄ½r das Hotel ein "Betreibungsinteresse" gezeigt habe. Ohne sein EinverstÄ½ndnis wÄ½re der Vorgang nicht umsetzbar gewesen.

Der KlÄ½ger erklÄ½rte unter dem 18. Dezember 2014, inzwischen sei bereits ein Betrag von rund 36.000 EUR aus PfÄ½ndungs- und Ä½berweisungsbeschlÄ½ssen zu berÄ½cksichtigen. Die Darlehensanfragen in der Vergangenheit sprÄ½chen nicht gegen die subjektive Zweckbestimmung zur Altersvorsorge, weil sie nicht realisiert worden seien. Es sei nur ein Darlehen Ä½ber 25.000 EUR in Anspruch genommen worden, von dem noch 18.450 EUR zurÄ½ckzuzahlen seien. Insgesamt sei die Geldanlage bei der HL nicht als einzusetzendes VermÄ½gen zu bewerten. Er habe diese insgesamt verpfÄ½ndet, was er nochmals glaubhaft versichere. Auch wenn Ä½ber den Zeitpunkt der Wirksamkeit der VerpfÄ½ndung Streit bestehe, Ä½ndere dies nichts daran, dass er Ä½ber die Anlage nicht verfÄ½gen kÄ½nne.

Mit Bescheid vom 15. Dezember 2014 hat die Beklagte ihren Bescheid vom 22. November 2014 Ä½ber die Bewilligung von SGB II-Leistungen ab dem 1. Februar 2015 vollstÄ½ndig aufgehoben. TatsÄ½chlich wurden die Leistungen nie positiv fÄ½r

---

den Zeitraum ab 01. Februar 2015 festgestellt. Dagegen legte der Klager Widerspruch ein, gleichzeitig hat er einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen S 12 AS 3639/14 ER gefuhrt. Am 19. Dezember 2014 stellte der Antragsteller einen Weiterbewilligungsantrag ab dem 1. Februar 2015. Durch Bescheid vom 30. Dezember 2014 wurde die Bewilligung der Leistung ab dem 1. Februar 2015 abgelehnt. Im Widerspruchsbescheid vom 2. Januar 2015 wurde erganzend ausgefuhrt, dass die Ablehnung der Leistungen mit Bescheid vom 30. Dezember 2014 sich auf den Zeitraum vom 1. Februar 2015 bis 30. Januar 2016 beziehe. Das einstweilige Rechtschutzverfahren wurde unter dem Aktenzeichen 12 AS 39/15 ER gefuhrt. Durch Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg vom 26. Marz 2015 wurde der Antrag abgelehnt. Die Beschwerde blieb erfolglos.

Am 05. Juni 2015 erschien der Klager bei der Beklagten und verwies auf darauf, dass aufgrund der schriftlichen Erklrung von U. B. ein neuer Sachverhalt vorliegen wurde. Der Klger bersandte ein Schreiben des Verpfandungsglubigers U. B. vom 12. Mai 2015. Danach entsprachen die Mitteilungen der Versicherung der Sach- und Rechtslage. Er, U. B., erklre abschlieend, dass keine Entnahme der Versicherung seine Zustimmung erhalte. Weitere Erklrungen werden ausdrcklich abgelehnt. Durch Bescheid vom 10. Juni 2015 wurde der Antrag auf berprfung der Leistungen abgelehnt. Dagegen legte der Klger durch Fax vom 12. Juni 2015 Widerspruch ein. Er habe keinen Antrag nach [ 44 SGB X](#) gestellt, sondern einen neuen Antrag. Einsetzbares Vermgen sei nicht vorhanden, wie es sich aus dem Schreiben vom 12. Mai 2015 ergebe. Durch weiteren Bescheid vom 26. August 2015 wurden Leistungen nach dem SGB II fur den Zeitraum 01. Juni 2015 bis 31. Januar 2016 abgelehnt. Der Bescheid sei Gegenstand des Klageverfahrens.

Am 24. August 2015 stellte er einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Dieses Verfahren wurde unter dem Aktenzeichen S 12 AS 2661/15 ER gefuhrt. Seinem Begehren, Leistungen von 04/2014 bis 07/2014 und eine Mietkaution in Hhe von 690,00 EUR zu zahlen wurde durch Beschluss vom 02. September 2015 nicht stattgegeben. Die Beschwerde zum Aktenzeichen L 5 AS 601/15 B ER blieb erfolglos.

Am 08. September 2015 hat der Klger beim Sozialgericht Magdeburg Klage erhoben.

Er begehrt Mietzahlungen fur den Zeitraum 04/2014 bis 07/2014 und eine Mietkaution in Hhe von 690,00 EUR, hilfsweise ein Darlehen. Das Amtsgericht M. habe am 17. August 2014 zum Aktenzeichen [120 C 1975/14](#) den Antragsteller zur Wohnungsrumung verurteilt. Mit diesem Betrag knne er die Wohnungsrumung verhindern.

Der Klger beantragt sinngem,

die Beklagte zu verpflichten, ihm Leistungen in Form von Kosten der Unterkunft einschlielich Heizung fur die Monate 04/2014 bis 07/2014 zuzuglich einer

---

Mietkaution von 690,00 EUR zu zahlen, hilfsweise ein Darlehen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält an ihrer Rechtsauffassung fest und teilt mit, die Klage sei unzulässig, da ein Widerspruchsbescheid nicht ergangen sei.

Ein weiteres Verfahren ist beim Sozialgericht Magdeburg zum Aktenzeichen S 12 AS 139/15 anhängig. Gegenstand des Rechtsstreits ist die Zahlung einer Mietkaution.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und Verwaltungsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Klage ist nicht erfolgreich.

Das Gericht kann durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil der Rechtsstreit in tatsächlicher Hinsicht geklärt ist und in rechtlicher Sicht keine Schwierigkeiten aufweist und die Beteiligten dazu gehört wurden, vgl. [Â§ 105 SGG](#).

Die Klage ist nicht zulässig.

Gegen den Überprüfungsbescheid 10. Juni 2015 wurde schon kein Widerspruchsbescheid erlassen. Den Widerspruch gegen den Bescheid vom 10. Juni 2015 begründete der Kläger damit, er habe keinen Überprüfungsantrag gestellt.

Im übrigen ist eine Klage auf Zahlung der Leistung für den Zeitraum 04/2014 bis 07/2014 und Zahlung der Mietkaution, hilfsweise Zahlung eines Darlehens bereits deshalb unzulässig, da doppelte Rechtshängigkeiten vorliegen. Durch Erhebung der Klage wird eine Streitsache rechtshängig, vgl. [Â§ 94 SGG](#). In dem weiteren anhängigen Verfahren vor dem Sozialgericht Magdeburg zum Aktenzeichen [S 12 AS 1812/14](#) geht es um den Leistungszeitraum 26. Feb. 2014 bis 31. Juli 2014 und in dem Verfahren 12 AS 139/15 um die Übernahme der Wohnungskautions.

Erstellt am: 30.07.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024